

DR. MARILIES FLEMMING  
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE

II-8511 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70 0502/145-Pr.2/89

Wien, 21. August 1989

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

40051AB  
1989-08-24  
zu 40481J

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Lothar Müller und Genossen vom 28. Juni 1989, Nr. 4048/J, betreffend Schulbusdienst für Vorschüler, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Aufgrund des § 2 Art. II der 4. Schulorganisationsgesetznovelle, BGBl. Nr. 234/1971, sind Vorschulklassen als eine Schulart anzusehen, die als öffentliche Schule oder als mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule geführt wird. Demzufolge sind Vorschüler ordentlichen Schülern gleichzusetzen, auf welche die Bestimmungen des Abschnittes I a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 anzuwenden sind.

Gemäß § 30 f Abs. 3 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 besteht die gesetzliche Ermächtigung, private Verkehrsunternehmen für Schülerbeförderungen im Gelegenheitsverkehr heranzuziehen, nur insoweit, als für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

- 2 -

Eine Prüfung des in der Anfrage dargelegten Falles durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat ergeben, daß im Bereich der Innsbrucker Volksschule Gilmstraße öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, die von den Schülern dieser Schule unentgeltlich für ihre Schulfahrten benutzt werden können. Ferner wurde festgestellt, daß die Schüler im Nahbereich der Schule wohnen und keine besondere Verkehrsgefährdung besteht.

In Anbetracht der gegebenen Sach- und Rechtslage ist es nicht möglich, dem in der Anfrage zum Ausdruck gebrachten Wunsch zu entsprechen. Ich ersuche hiefür um Verständnis.

A handwritten signature consisting of several loops and strokes, appearing to be in cursive script.